

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 064/20

Bebauungsplan Nr. 322

Kennwort: "Stoverner Straße - Nord", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1.1 Einwender, Rheine

Schreiben vom 21.01.2017

Inhalt:

„Die Bekanntmachung der Offenlage des Bebauungsplans Nr. 322 Kennwort "Stoverner Straße- Nord" der Stadt Rheine - hier: Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung ist fehlerhaft. In der Bekanntmachung der Offenlage vom 05.01.2017, anscheinend gezeichnet von Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann, wird unzutreffenderweise auf die Präklusionsregel des § 47 Abs. 2 a VwGO hingewiesen. So heisst es in der unterzeichneten Bekanntmachung, dass gegen diesen Bebauungsplan ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig ist „soweit“ mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Hinweis auf die Präklusion orientiert sich an dem veralteten Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde inzwischen neu gefasst. Ein Normenkontrollantrag ist danach nur dann unzulässig, „wenn“ mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden. Der Hinweis auf die veraltete Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führt zur Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung der Offenlage. Ich empfehle das Verfahren zu beenden. Zur Klarheit und mit der Bitte um Beachtung für weitere Verfahren füge ich den aktuellen Gesetzestext an: Baugesetzbuch (BauGB) § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder

2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen, das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Verwendung des veralteten Wortlauts des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Bekanntmachung der Offenlage, ist als unerheblich anzusehen. Dies geht aus dem Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts vom 27.10.2010 (Az: 4 CN 4.09) eindeutig hervor. Hier heißt es wörtlich: „Die Gemeinden sind nicht gehalten, bei ihren Belehrungen den Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB zu verwenden. Denn die maßgebliche Rechtsfolge ergibt sich aus § 47 Abs. 2a VwGO. Die Gemeinden sind im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung gut beraten, sich bei ihren Belehrungen am Wortlaut des § 47 Abs. 2a VwGO zu orientieren.“

Folglich bedeutet dies: Auch eine am Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB (alt)orientierende Belehrung löst die Präklusionswirkung des § 47 Abs. 2a VwGO aus, da sie nicht geeignet ist, bei Betroffenen einen rechtserheblichen Irrtum hervorzurufen und sie davon abzuhalten, während des Planaufstellungsverfahrens Einwendungen zu erheben. Der Hinweis erfüllt die notwendige Warnfunktion und führt den Betroffenen erkennbar vor Augen, dass Einwendungen, die geltend gemacht werden können, auch rechtzeitig geltend zu machen sind, um die Unzulässigkeit eines Normenkontrollantrages zu vermeiden. Nur ein Irrtum über Voraussetzungen oder Rechtsfolgen einer Einwendung oder eines Rechtsbehelfs, die den Betroffenen davon abhalten, sich überhaupt, rechtzeitig und in der richtigen Form zu äußern, ist geeignet der Belehrung ihre Wirksamkeit zu nehmen (vgl. Urteil von 21. März 2003 – BVerwG 4 C 2.01 – Bucholz 310 § 58 VwGO Nr. 83 zum Vertretungszwang). [Entscheidung: Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 CN 4.09]

Überdies beschreibt § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, dass es unbeachtlich für die Wirksamkeit eines Bebauungsplans ist, wenn der Hinweis auf den § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB gänzlich fehlt. Der Hinweis hat nur Bedeutung für die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrages.

Der Hinweis / die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen, da sie wie angeführt als nicht verfahrensschädlich anzusehen ist.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Steinfurt: Stellungnahme vom 16.02.2017

Inhalt:

„zum o.g. Planungsvorhaben werden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorgetragen:

Das Fehlen von Zauneidechsen und die nicht mehr vorhandene Eignung des nördlichen Brachestreifens sowie der an den Gleiskörper angrenzenden Bereiche als Lebensraum für diese Art werden nicht zweifelsfrei dargestellt. So wurde seit dem letzten Nachweis 2011 (mehrere Tiere verschiedener Altersstufen) keine methodisch ausreichende Kartierung des lokalen Vorkommens vorgenommen.

Der überwiegende Teil der genannten Termine fand entweder bei unzureichenden Witterungsbedingungen statt oder wurde nicht von einem Fachgutachter ausgeführt. Zum Termin in 2016 liegen keine Angaben zur Witterung und Tageszeit vor. Der einzige gültige Kartierungstermin ist daher der 04.09.2012.

Jedoch können zu diesem Zeitpunkt bereits viele adulte Tiere schon im Winterquartier und somit nicht nachweisbar sein. Ebenso wird im Gutachten erläutert, dass kaum noch günstige Habitate vorhanden sind. Dies schließt das Vorkommen einzelner Habitatstrukturen jedoch nicht aus. Zudem wird eingeräumt, dass in den peripheren Bereichen des Gleises sich zunehmend verschlechternde, aber noch geeignete Habitate befinden. Fazit aus diesen Ausführungen ist kein zweifelsfreier Ausschluss der Nutzung des vorhandenen Habitats. Es

ist somit entweder als worst case-Annahme von einem Vorkommen und Nutzung des Bereichs als Lebensraum auszugehen oder es sind erneute und methodisch einwandfreie Kartierungen (mindestens 5-malige Begehung zwischen Mai und September bei günstigen Witterungsbedingungen und Tageszeiten) notwendig. Genaue Angaben zur Witterung (Bewölkung / Temperatur) und zur Uhrzeit sind dann im Gutachten anzuführen.

Durch die geplante Bebauung ist von einer Zerstörung bzw. bei den Bereichen in der Gleis-peripherie von einer Entwertung dieser Habitate durch Beschattung durch die Lärmschutz-wand sowie den Lärmschutzwall und dessen Strauchbewuchs auszugehen. Der nach Süd-westen exponierte Teil des Lärmschutzwalls befindet sich innerhalb der Baugrenze bzw. in den Gärten der Häuser und ist daher trotz günstiger Exposition nicht für Maßnahmen für die Zauneidechse nutzbar. Der nach Nordost exponierte Teil ist aufgrund der Exposition sowie dem vorgesehenen dichten Strauchbewuchs nicht als zukünftiges Habitat geeignet. Hier wäre zu erläutern, ob sich trotz dieser Voraussetzungen durch zusätzliche Maßnahmen und eine geänderte Bepflanzung noch Bereiche als Lebensraum herstellen lassen. Gegebenen-falls sind externe CEF-Maßnahmen in räumlicher Nähe vorzusehen. Zudem sind geeignete Vermeidungs-Maßnahmen bezüglich des Tötungsverbots im Plangebiet zu ergreifen. Dabei wäre ein Schutzzaun nur für den Fall ausreichend, dass sicher nachgewiesen wird, dass das Plangebiet nicht als Habitat genutzt wird.

Zum Schutz der Fledermäuse bitte ich folgenden Hinweis auf dem Plan zu ergänzen: Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (Hinweis: marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und warmweiße LED-Leuchten). Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu ver-meiden.“

Abwägungsvorschlag:

Der Kritik, dass die Kartierung der Zauneidechse methodisch nicht einwandfrei durchgeführt worden ist, sind die Grundstückseigentümer gefolgt und haben eine ergänzende Kartierung durch einen ausgewiesenen Reptilienexperten eingeholt. Aus der erstellten Expertise (Anlage 7) geht hervor, dass die vorhandene Habitatausstattung nicht geeignet ist, Zauneidechsen einen Lebensraum zu gewährleisten. D. h., das Vorkommen einer fortpflanzungsfähigen Population der Zauneidechse im Plangebiet kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch führt die geplante Bebauung nicht zu einer Zerstörung oder Entwertung eines potentiellen Eidechsen-Lebensraumes. Aus dem genannten Grund entfällt die sogenannte worst-case- Betrachtung ebenso wie die Festlegung von Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Der Anregung zum Schutz der Fledermäuse vor beeinträchtigenden Lichtimmissionen wird gefolgt und als zu beachtender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.2 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Stellungnahme vom 30.01.2017

Inhalt:

„wir haben folgende Hinweise und Änderungen für den o.g. Bebauungs-plan vorzubringen.

Stromversorgung:

Zur Sicherstellung der Stromversorgung benötigt die Energie-und Wasserversorgung Rheine GmbH eine Grundstücksfläche von ca. 3 x 4 m zur Aufstellung einer Trafostation. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche zur Errichtung einer Trafostation ist für die Versorgung des Baugebietes und eventuell angrenzender Flächen, Aufgrund der Entfernung nur bedingt geeignet. Dieser Standort ist, bei einer Erweiterung der angrenzenden Flächen in Bauland, nicht in der Lage diese mit zu versorgen! Bei einer Erweiterung des Bau-gebietes bzw. der angrenzenden Flächen müssten weitere Trafostationen errichtet werden, -diese führen dann zu höheren Erschließungskosten. Wir bitten sie die Fläche für die Trafostation in dem Bereich der Hünenborgstraße / Ecke Stovener Straße (siehe Planausschnitt) auszuweisen.“

Abwägungsvorschlag:

Dem Änderungsvorschlag wird entsprochen, indem die Versorgungsfläche in den Bereich Hünenborgstraße/ Ecke Stoverner Straße verlegt wird.

2.3 Technische Betriebe Rheine AöR – Abteilung Straßen Stellungnahme vom 30.01.2017

„Aus verkehrlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 322, Kennwort: "Stoverner Straße - Nord" folgende Bedenken bzw. Anregungen:

1. Bei beiden Wendeplätzen fehlen die aus verkehrlicher Sicht notwendigen Eckabrundungen im Bereich der Zufahrt. Um die Befahrbarkeit für das 3-achsige Müllfahrzeug sicherzustellen, sind die im Plan dargestellten rechtwinkligen Abknickungen durch Eckabrundungen mit einem Radius, $r = 6\text{ m}$, zu ersetzen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Plan dargestellte schmale Verkehrsfläche, die der Zugänglichkeit und Unterhaltung des Lärmschutzwalles dienen soll, von Pkw aufgrund der beengten Verhältnisse nicht befahren werden kann.

3. Im Bereich der Einmündung der Stoverner Straße in die Hünenborgstraße befindet sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ein mit Erhaltungsgebot festgesetzter Baum. Ob dieser Baum dauerhaft erhalten werden kann, ist im Rahmen der zukünftigen Ausbauplanung zu prüfen. Aus verkehrlicher Sicht wird deshalb gebeten, das Erhaltungsgebot für diesen Baum aufzuheben.“

Abwägungsvorschlag:

Zu 1.

Der Anregung wird gefolgt; die im Plan dargestellten rechtwinkligen Abknickungen sind durch Eckabrundungen mit einem Radius, $r = 6\text{ m}$ ersetzt worden.

Zu 2.

Die im Plan dargestellte schmale Verkehrsfläche dient nicht der Aufnahme von PKW's oder anderen motorisierten Fahrzeugen und bedarf deshalb keiner Erweiterung.

Zu 3.

Verkehrsflächen können neben dem eigentlichen Fahrbahnbereich auch Flächen für z. B. (Straßenbegleit-) Grün, Versickerung oder Parkplätze enthalten. Die bisherige Ausbauplanung hat ergeben, dass aus verkehrstechnischen Gründen es nicht erforderlich ist, den Baum innerhalb der Verkehrsfläche zu entfernen.

Den Anregungen entsprechend Punkt 2 und 3 wird damit nicht gefolgt.